

Dieses Konzept ist geistiges Eigentum des CREW – Erlebnis & Freizeit e.V.
Verwendung, Vervielfältigung oder Verbreitung sind nur mit entsprechender
Genehmigung erlaubt.

Autoren:
CREW Erlebnis & Freizeit e.V.

Stand: 30.09.2017



CREW

Erlebnis & Freizeit e.V.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1. Grundsätze.....	3
1.1 Gleichbehandlung.....	3
1.3 Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung.....	3
1.4 Berücksichtigung des Kinderwillens.....	4
1.5 Meinungs- und Informationsfreiheit/ Gedanken- und Religionsfreiheit.....	4
2. Risikoanalyse.....	5
2.1 Vertrauensverhältnisse.....	5
2.2 Gelände und Räumlichkeiten.....	6
2.3 Kommunikationswege und Mitarbeitende.....	6
3 Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor grenzüberschreitendem Verhalten.....	7
3.0.1 Fachwissen der MitarbeiterInnen.....	8
3.0.2 Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und Eltern.....	8
3.1 Schutz vor sexuellem Missbrauch.....	8
3.1.1 Maßnahmen zum Schutz vor sexuellen Übergriffen durch Mitarbeitende	8
3.1.1.1 Führungszeugnisse.....	9
3.1.1.2. Verhalten bei Freizeiten.....	9
3.1.1.3 Richtlinien für Körperkontakt bei Kindern und Jugendlichen.....	9
3.1.2 Paare unter Teilnehmenden.....	10
3.1.3 Vorgehen im Verdachts-/ Mitteilungsfall.....	10
3.2 Schutz vor Gewaltanwendung.....	11
Umgang mit Konflikten.....	11
3.3 Schutz vor Gefahren.....	12
3.3.1 Sicherheitskonzepte und Checklisten.....	12
3.3.2 Notfallrucksäcke.....	13
3.3.3 Erste Hilfe.....	13
3.3.3.1 Umgang mit Krankheiten/Notfällen.....	14
3.3.4 Hygiene.....	14
4 Umgang mit Kindeswohlgefährdung nach §8a SGBVIII.....	14
4.1. Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	15
4.2 Vorgehen beim Verdacht gegen einen Mitarbeitenden.....	17
5 Andere besondere Situationen.....	18
5.1 Umgang mit Suchtmitteln.....	18
5.2. Umgang mit kulturellen Unterschieden.....	19
5.3 Umgang mit digitalen Medien.....	20
5.3.1 Einsatz von digitalen Medien.....	20
5.3.2 Umgang mit Smartphones.....	20
5.3.3.Schutz der Privatsphäre – Bildrechte.....	21
6 Weitere Richtlinien für das Verhalten von Mitarbeitenden.....	21
6.1 Datenschutz und Schweigepflicht.....	21
6.2 Aufsichtspflicht.....	23
6.3 Zugang zu Informationen.....	25
6.4 Vorbildfunktion.....	25



CREW

Erlebnis & Freizeit e.V.

6.5 Verhalten von Paaren.....	26
6.6 Schutz von MitarbeiterInnen vor Gefahren und Grenzüberschreitungen.....	26
7 Information an Mitarbeitende und Kinder, Jugendliche und Eltern.....	27

Einleitung

Wir wollen mit CREW e.V. Angebote und Freizeiten mit Erlebnis- und Abenteuercharakter für Kinder und Jugendliche anbieten. Dabei wollen wir mit einem gut ausgebildeten, professionellen Team hohe Qualitäts- und Sicherheitsstandards erreichen.

Dafür haben wir uns in diesem Kinderschutzkonzept mit den für uns wesentlichen Aspekten zum Schutz unserer Teilnehmenden beschäftigt.

Dieses Konzept ist auf die momentane Situation unseres Vereins angepasst. Bei Veränderungen bzgl. Mitarbeiteranzahl, Arbeitsbereichen o.ä. muss es zeitnah überarbeitet werden.

1. Grundsätze

1.1 Gleichbehandlung

Bei unserer Arbeit begegnen wir allen Menschen offen und wertschätzend, unabhängig ihrer ethnischen und sozialen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer Religion, Weltanschauung, Behinderung, ihres Alters, ihrer sexuellen Identität usw.. Dies gilt selbstverständlich auch für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, denen allen in gleichen Maße die Achtung ihrer Rechte zusteht.

Dazu zählt auch die eigene, unvoreingenommene Begegnung und Einschätzung gegenüber Kindern und Jugendlichen, über die bereits Vorinformationen bekannt sind.

1.3 Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung

Spielen und Erholen sind dringend notwendige Elemente in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche brauchen dafür die Möglichkeit, Teile ihrer Freizeit eigenständig, ohne Vorgaben zu gestalten. Dafür brauchen sie Freiraum, indem sie sich ohne Druck oder Bewertung

ausprobieren können.

In unseren Angeboten geht es daher niemals darum, in irgendeiner Form eine Leistung erbringen zu müssen. Wir schaffen Rahmenbedingungen, in denen die Teilnehmende möglichst viel Spielraum für die Umsetzung eigener Ideen bekommen.

1.4 Berücksichtigung des Kinderwillens

Bei unserer Arbeit ist in größtmöglichem Maße und situationsbedingt der Wille von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Dazu zählen verbale und nonverbale Äußerungen, sowie das Nachfragen bei unklaren Situationen. Ebenso sollen Kinder und Jugendliche in für sie relevante Entscheidungsprozesse miteinbezogen werden.

- Situationsbedingt bedeutet, dass die Berücksichtigung des Kinderwillens abhängig ist vom Gefährdungspotenzial der Situation, in der eine Entscheidung getroffen werden muss.
 - In Gefahrenmomenten entscheidet der Mitarbeitende schnell und alleine über das weitere Vorgehen.

Alle Angebote sollten auf dem Prinzip von Freiwilligkeit und Offenheit basieren, soweit dies im Rahmen der Aufsichtspflicht und den äußeren Bedingungen möglich ist.

Auf Freizeiten erfolgt die Planung aller Angebote und Tagesabläufe durch die Teilnehmenden.

1.5 Meinungs- und Informationsfreiheit/ Gedanken- und Religionsfreiheit

Alle Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit ihre Meinung frei zu äußern. Eingeschränkt wird diese Freiheit lediglich bei verbalen Verletzungen, Beleidigungen und weiterem grenzüberschreitendem Verhalten gegenüber anderen Teilnehmenden oder Mitarbeitenden (s. Umgang mit Konflikten).

Die Kinder und Jugendlichen erhalten während der Angebote alle für sie relevanten Informationen bspw. um die Angebote durchführen zu können, Entscheidungen mit zutreffen o.ä..

Die Religionszugehörigkeit der Kinder und Jugendlichen spielt keine Rolle für die



CREW

Erlebnis & Freizeit e.V.

Teilnahme an einem Angebot. Unser Verein hat keine religionspädagogischen Ansätze, nach dem Prinzip der informellen Bildung werden aber Anregungen durch Teilnehmende aufgegriffen. Alle Glaubensrichtungen werden respektiert und religiöse Grundsätze nach Möglichkeit berücksichtigt (z.B. kein Schweinefleisch für muslimische Kinder).

Meinungsfreiheit findet ihre Grenzen in Form von verfassungswidrigen Äußerungen, Religionsfreiheit in Form von möglicherweise gefährlichen Sekten. Diesen Themen sind wir uns bewusst und wollen unser Konzept diesbezüglich langfristig noch ergänzen.

2. Risikoanalyse

Zur Entwicklung eines Präventionskonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen steht zunächst eine Einschätzung von grenzüberschreitendem Verhalten und Gefährdungspotentialen.

Die Risikoanalyse wird auf Grundlage der Angebote des Vereins durchgeführt, bei Erweiterungen des Arbeitsfeldes muss die Risikoanalyse angepasst werden.

Im Rahmen der Risikoanalyse haben wir uns mit folgenden Themen auseinandergesetzt:

2.1 Vertrauensverhältnisse

Während unserer Vereinsarbeit entstehen, insbesondere bei Freizeiten oder regelmäßigen Angeboten, besondere Vertrauensverhältnisse zu den Teilnehmenden, die für die Arbeit auch wichtig und notwendig sind. Dabei ist darauf zu achten, dass mit diesen Vertrauensverhältnissen achtsam umgegangen wird und kein Missbrauch stattfindet. Das gilt sowohl für die seelische als auch die körperliche Ebene. Dazu sind ein regelmäßiger Austausch im Team und gegenseitiges Feedback zwingend notwendig.

Zu beachten ist eine professionelle Ebene als Basis für das Vertrauensverhältnis. Die Beziehung durch die ehrenamtliche Arbeit ist kein privates oder familienähnliches Verhältnis.

Bei dem Verdacht, dass dies für Teilnehmenden nicht deutlich ist, muss der Mitarbeitende die Beziehungsebene altersangemessen erklären und verdeutlichen.

Entsteht die Annahme ein Mitarbeitender kann die professionelle Distanz nicht aufrechterhalten, muss darüber im Team gesprochen und eine Regelung gefunden werden.

2.2 Gelände und Räumlichkeiten

Momentan befindet sich unser gemietetes Büro und mögliche Räume für Angebote auf dem Gelände der Naturfreunde Leichlingen.

Gebäude:

Das Gebäude, in dem sich das Büro befindet, liegt auf dem Campingplatz des Geländes. Es beinhaltet auf der Etage des Büros weiter verschiedene Lagerräume, die offen zugänglich sind. Bei Angeboten im Büro ist daher dringend darauf zu achten, dass Teilnehmenden diese Räume nicht betreten.

Büro:

Das Büro ist für Angebote mit Kindern zugelassen. Es ist in der ersten Etage, daher sollen als zweite Fluchtmöglichkeit Feuerleitern angeschafft werden. Es ist ausschließlich für Mitarbeitende von CREW e.V. zugänglich, die einen eigenen Schlüssel besitzen. Es liegt etwas abgelegen, 1:1 Situationen sollten daher möglichst vermieden werden.

WC:

Das Büro hat keine eigenen Toiletten, sondern Mitarbeitende und Teilnehmende nutzen die Toiletten des Campingplatzes. Sie sind daher ein besonders sensibler Ort, da auch andere Gäste des Geländes sich dort aufhalten. Je nach Alter sollten die Teilnehmenden daher zur Toilette begleitet oder regelmäßige Kontrollgänge durchgeführt werden.

Gelände:

Das Außengelände ist sehr groß und beinhaltet Wiesen, Campingplatzparzellen, Wald, sowie zwei Parkplätze. Es gibt viele uneinsehbare Stellen und Verstecke. Es ist frei zugänglich für Gäste des Campingplatzes. Mitarbeitende müssen daher die Teilnehmenden gut über geltende Regeln und mögliche Gefahren z.B. Autos aufklären und selbstverständlich ihrer Aufsichtspflicht nachkommen.

2.3 Kommunikationswege und Mitarbeitende

Bei der momentanen Mitgliederzahl von 9 Gründungsmitgliedern und einigen



CREW

Erlebnis & Freizeit e.V.

weiteren ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Verein sind die Kommunikationswege kurz und transparent. Alle Mitarbeitenden sind den aktiven Mitgliedern persönlich bekannt, die Kommunikation ist daher momentan kaum manipulierbar.

Bei einer steigenden Anzahl an Mitarbeitenden müssen die entstehenden Kommunikationswege neu geprüft werden.

3 Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor grenzüberschreitendem Verhalten

Wir unterscheiden Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen in körperliche und seelische Gewalt.

- Körperliche Gewalt:
 - Übergriffiges Anfassen von Kindern oder Jugendlichen ohne sexuellen Hintergrund
 - Übergriffiges Anfassen von Kindern oder Jugendlichen mit sexuellem Hintergrund
 - körperliche Aggressionen unter Kindern oder Jugendlichen
- Seelische Gewalt:
 - psychischer Druck durch Kinder oder Erwachsene
 - Verbale Angriffe von Kindern aufgrund der Herkunft/Stigmatisierung aufgrund von Nationalitäten
 - Einsatz von Medien:
 - Verletzung von Bildrechten
 - Mobbing über soziale Netzwerke
 - altersunangemessener Konsum von Filmen/Spielen o.a.
 - emotionale Überforderung von Kindern und Jugendlichen

3.0.1 Fachwissen der MitarbeiterInnen

Alle Mitarbeitenden werden zu den Inhalten dieses Konzeptes geschult. Alle aktiven Mitglieder sind bereits über längere Zeit in der Kinder- und Jugendarbeit tätig und haben dementsprechend Erfahrung. Einige Mitarbeitenden haben einen pädagogischen, beruflichen Hintergrund oder Qualifizierungen wie z.B. eine JuLeiCa. Außerdem finden regelmäßig interne Fortbildungen und Teamtage statt.

Vor den Freizeiten finden spezifische Teambuilding-Maßnahmen statt, bei denen das pädagogische Konzept weiter erarbeitet wird.

3.0.2 Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und Eltern

Grundsätzlich können sich Teilnehmende jeden Alters bei Beschwerden, Problemen, Fragen, Schwierigkeiten etc. an alle Mitarbeitenden wenden. Es gibt dazu die Möglichkeit sowohl mit weiblichen als auch männlichen Mitarbeitenden zu sprechen. Je nach Bedürfnis des Betroffenen kann in einem gemeinsamen Gespräch eine Lösung erarbeitet werden. Darüber wird der Vorstand informiert und eventuell hinzugezogen.

Vergrößert sich der Verein in der Mitarbeiteranzahl müssen konkrete Ansprechpersonen benannt werden. Die Kinderschutzbeauftragte erarbeitet dann ein konkretes Verfahren.

3.1 Schutz vor sexuellem Missbrauch

3.1.1 Maßnahmen zum Schutz vor sexuellen Übergriffen durch Mitarbeitende

Für die pädagogische Arbeit unseres Vereins ist die Voraussetzung eine intensive Beziehungsarbeit. Wir gehen davon aus, dass für diese Beziehungsarbeit sowohl emotionale als auch körperliche Nähe von Bedeutung sind. Kinder- und Jugendliche bedürfen im alltäglichen Leben nach körperlicher Zuwendung, bzw. sie fordern diese durch nonverbale Kommunikation ein. Auf dieser Grundlage ist eine differenzierte und reflektierte Auseinandersetzung mit den Themen Nähe und Distanz notwendig, um den missbräuchlichen

Gebrauch von körperlichem Kontakt zu vermeiden.

3.1.1.1 Führungszeugnisse

- Von allen aktiven Mitgliedern muss, im Zwei-Jahres-Rhythmus, ein aktuelles Führungszeugnis eingesehen werden. Dies gilt ebenfalls vor dem Beginn der Tätigkeit für alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die alleine oder engen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben. Es genügt keine Selbstverpflichtungserklärung.
- Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses wird in einer entsprechenden, passwortgeschützten Liste von der Sicherheitskoordinatorin oder Kinderschutzbeauftragten vermerkt.
- Bei nicht-pädagogischen Tätigkeiten, wie Verwaltungsaufgaben oder Presse- und Öffentlichkeitsarbeit entscheidet die Mitgliederversammlung über die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses.

3.1.1.2. Verhalten bei Freizeiten

Bevor Mitarbeitende ein Teilnehmerzimmer betreten, klopfen sie immer an. Im Zweifelsfall (männlicher Teamer in Mädchenzimmer und umgekehrt) zu zweit eintreten.

3.1.1.3 Richtlinien für Körperkontakt bei Kindern und Jugendlichen

Es gibt vereinseigene Richtlinien für Körperkontakt bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Diese Richtlinien gelten für alle Mitarbeitenden. Den Mitarbeitenden, die im direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, werden die Richtlinien bei Beginn ihrer Tätigkeit erläutert und ausgehändigt.

Richtlinien zum Körperkontakt in der Kinder- und Jugendarbeit:

Grundlage allen körperlichen Kontakts beruht auf der Annahme, dass dieser von der Person erwünscht ist. Da wir im Rahmen des Konstruktivismus alle Gestalter unseren eigenen Wirklichkeit sind, liegen in diesem situationsbedingten Fall der körperlichen Zuwendung ausschließlich subjektive

Interpretationen des Verhaltens der annehmenden Person zu Grunde. Eine Abstimmung im Sinne einer Reflexion mit Kollegen ist zwingend erforderlich.

- Folgende Rahmenbedingungen sollen für solche Situationen Hilfestellung leisten:
 - Streicheln mit der Hand: Kopf; Nacken; Rücken; Wadenbein
 - Tabu: Intimbereich
 Vorderseite des Körpers: ab Knie aufwärts bis zum Hals
 Rückseite des Körpers: ab Kniekehle bis Rücken (oberhalb Hosenbund)
- Ausnahmen: Streicheln des Bauches bei Schmerzen
- Sitzen auf dem Schoß: Kinder sitzen grundsätzlich nicht auf dem Schoß eines Mitarbeiters außer in Ausnahmesituationen z.B. besonderen emotionalen Situationen
- Sollten Zuwendungen oder körperlicher Kontakt auf Grund von medizinischen Begutachtungen (Ausschlag, Mückenstiche, Entzündungen etc.), die kein Notfall sind, notwendig sein, so sollte unbedingt eine weitere Betreuungsperson hinzugezogen werden.

3.1.2 Paare unter Teilnehmenden

Mit Pärchenbildung unter Teilnehmern pflegen wir einen natürlichen, authentischen Umgang. Wir haben ein Auge darauf, wenn sich ein TN-Pärchen alleine von der Gruppe entfernt, im Zimmer bleibt, etc...

3.1.3 Vorgehen im Verdachts-/ Mitteilungsfall



CREW

Erlebnis & Freizeit e.V.

Das Vorgehen entspricht dem Verfahren beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (s. Kapitel 4).

3.2 Schutz vor Gewaltanwendung

Umgang mit Konflikten

Konflikte entstehen im Miteinander unterschiedlicher Menschen und sind grundsätzlich nichts „Schlimmes“. Wichtig ist ein konstruktiver Umgang, der fair und demokratisch abläuft.

Unter Teilnehmenden:

Entstehende Konflikte werden zunächst beobachtet und die Teilnehmenden haben die Möglichkeit den Konflikt eigenständig zu lösen. Gelingt dies nicht, werden die Teilnehmenden angesprochen und gemeinsam eine Lösung entwickelt.

- Körperliche Gewalt:
 - Bei körperlicher Gewalt sollten die MitarbeiterInnen einschreiten, wenn sie glauben, die Situation bewältigen zu können. Dann wird eine Trennung der Streitenden herbeigeführt, eventuell müssen Beteiligte zum Schutz vor sich selbst und Anderen kurzfristig in eine Schutzhaltung genommen werden. Sonst rufen die MitarbeiterInnen die Polizei und bringen andere unbeteiligte TeilnehmerInnen in Sicherheit.
- Seelische Gewalt:
 - Bei seelischer Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen z.B. durch Androhungen von Eltern wird der Konflikt ebenfalls zunächst beobachtet. Die Beteiligten werden angesprochen und im Sinne des Kindes interveniert, wenn sein Recht bedroht ist, sich ohne Zwang und Druck zu entwickeln. Es wird darauf hin gearbeitet, dass Entscheidungen der Kinder und Jugendlichen respektiert werden.

Mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden:

Kommt es zu Konflikten zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden sind diese möglichst gleichberechtigt zu lösen. Es sollte eine demokratische Lösung erarbeitet werden und insbesondere der Mitarbeitende achtet auf einen fairen

und sachlichen Verlauf des Konfliktes. Selbstverständlich greifen Mitarbeitende Teilnehmende nicht körperlich an, Ausnahme wäre eine Notwehrsituation.

Lediglich in Gefahrensituationen kann keine gemeinsame Konfliktlösung erarbeitet werden, dann muss der Mitarbeitende allein eine autoritäre Entscheidung treffen.

Unter Mitarbeitenden:

Bei Konflikten unter Mitarbeitenden während Angeboten entscheiden die Beteiligten, ob der Konflikt, im Sinne der Vorbildfunktion zum Umgang mit Konflikten, vor den Teilnehmenden geklärt werden kann. Das hängt von der jeweiligen Entscheidung und dem Einverständnis aller beteiligten Mitarbeitenden ab. Ansonsten werden Konflikte in der abschließenden Reflexion geklärt und das gemeinsame Gespräch gesucht. Problematische Themen werden nur im Rahmen einer Teambesprechung diskutiert – in dringenden Fällen sollte sich zu einer spontanen Teamsitzung zurückgezogen werden.

3.3 Schutz vor Gefahren

In unserem Verein sollen Kinder und Jugendliche die Möglichkeit erhalten, neue Erfahrungen zu machen, ihre Fähigkeiten zu erweitern und besondere Erlebnisse zu machen. Dazu braucht es einen Rahmen, in dem es die Chance zum Ausprobieren gibt. Damit sind immer gewisse Risiken verbunden, denn zu jedem Versuch gibt es die Möglichkeit des „Irrtums“ oder „Scheiterns“.

Bei unserer Arbeit entstehen solche Rahmenbedingungen insbesondere bei erlebnispädagogischen oder handwerklichen Angeboten. Dabei gibt es beispielsweise Materialien, Werkzeuge oder Herausforderungen, mit denen die Kinder und Jugendlichen bisher noch nicht umgegangen sind. Diese „Neuheiten“ sind dabei bewusst gewählt, um den TeilnehmerInnen die genannten neuen Erfahrungen zu ermöglichen.

3.3.1 Sicherheitskonzepte und Checklisten

Bei allen Situationen muss der „Entdecker“-Aspekt für die Kinder gegen den Sicherheitsaspekt abgewogen werden. Ziel ist es, den Kindern soviel Spielraum

wie möglich zu geben, dabei aber auch alle möglichen Risiken abzuwägen und möglichst zu kompensieren.

Dazu wird bei allen Projekten im Projektkonzept eine Risikoanalyse erstellt. Zu absehbaren Risiken werden im Vorhinein entsprechende Kompensationsmaßnahmen erarbeitet und schriftlich festgehalten. Das Konzept wird vor dem Angebot allen teilnehmenden Mitarbeitenden ausgehändigt.

Auch bei anderen Angeboten können Situationen entstehen, in denen die TeilnehmerInnen etwas Neues, Ungeplantes ausprobieren möchten. Dazu beraten sich die Mitarbeitenden am besten gegenseitig vor Ort. Ist ein Mitarbeitender alleine, trifft er eine situationsorientierte Entscheidung auf Grundlage bisheriger Sicherheitskonzepte und Absprachen.

Für bestimmte Situationen gibt es bereits fertige Sicherheitskonzepte und Checklisten, um vorhersehbare Gefahren auszuschließen z.B. bei Busfahrten oder der Ankunft in einem Ferienhaus.

3.3.2 Notfallrucksäcke

Bei allen Angeboten und Freizeiten sind die Mitarbeitenden mit sogenannten „Notfallrucksäcken“ ausgestattet. Darin enthalten sind, je nach Angebot, wichtige Utensilien für die Sicherheit und Versorgung der Teilnehmenden z.B. Erste-Hilfe-Ausrüstung, Warnwesten, TN-Liste, Wasser etc.

Jeder Mitarbeitende überprüft vor seinem Angebot, ob er die notwendigen Utensilien dabei hat und füllt danach entnommene Materialien auf.

3.3.3 Erste Hilfe

Alle aktiven Mitarbeitenden müssen eine gültige Erste-Hilfe-Bescheinigung besitzen und vorlegen.

Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird anhand der Art und Dauer der Beschäftigung entschieden, ob und zu welchem Zeitpunkt ein Erste-Hilfe-Kurs absolviert sein muss.

Bei allen Angeboten befinden sich ein eigener Erste-Hilfe-Kasten sowie ein Mobiltelefon in unmittelbarer Nähe.

3.3.3.1 Umgang mit Krankheiten/Notfällen

Im akuten Notfall wird immer ein Krankenwagen gerufen.
Im Falle eines Brandes evakuieren wir unsere Unterkunft und versammeln uns an den vorher vereinbarten Sammelpunkten.

Auf Freizeiten:

In den Notfallrucksäcken befinden sich alle wichtigen Telefonnummern und Adressen, um die Notfallkette auszulösen.

Bei einer Erkrankung, die keinen akuten Notfall darstellt, aber den Einsatz von Medikamenten erfordert, konsultieren wir einen Arzt. Wir nehmen die Kopie vom Impfpass, sowie die in der Teilnehmerakte hinterlegten Hinweise der Eltern mit (chronische Krankheiten, einzunehmende Medikamente, etc.)!

Außerdem wird ein Krankheitstagebuch geführt, in dem auch die Ausgabe von Medikamenten dokumentiert wird.

3.3.4 Hygiene

Im alltäglichen Arbeitsfeld sind keine speziellen Hygienevorschriften, außerhalb „normalen“ Händewaschens etc., zu beachten.

Bei Kochangeboten erhält der Mitarbeitende eine Belehrung durch das Gesundheitsamt oder einen befugten Mitarbeitenden, hält diese Richtlinien entsprechend ein und achtet auf die Umsetzung bei den Teilnehmenden.

4 Umgang mit Kindeswohlgefährdung nach §8a SGBVIII

Im Rahmen von Angeboten oder in anderen Gesprächen mit Kindern und Eltern können Verdachtsmomente einer Kindeswohlgefährdung auftauchen.

In diesem Fall orientierten wir uns im Vorgehen bei einem Verdachtsfall am „Leitfaden Kinderschutz“ der Stadt Monheim a.R.

Demnach liegt eine Kindeswohlgefährdung im rechtlichen Sinn vor, wenn:

- „die Grundbedürfnisse, Rechte und Interessen eines Kindes über eine längere Zeit hinaus nicht erfüllt werden und
- eine gegenwärtige in solchem Maße vorhandene Gefahr für das geistige, seelische oder körperliche Wohl eines Kindes besteht und
- die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden und die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen“

und dadurch die Entwicklung eines Kindes bereits beeinträchtigt ist oder voraussichtlich wird.

4.1. Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

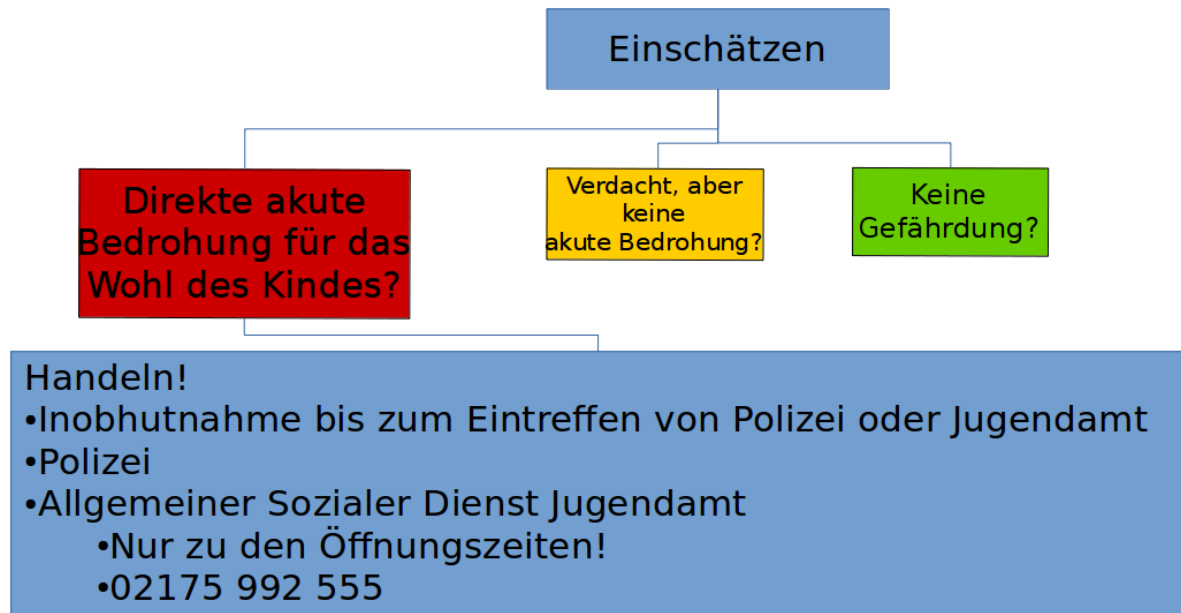
Bei allen Angeboten können Verdachtsmomente für Kindeswohlgefährdung entstehen oder Kinder und Jugendliche vertrauen sich einem Mitarbeitenden an. Dabei kann es sich um Gefährdungen von externen Personen oder von Mitarbeitenden oder Teilnehmenden der Einrichtung handeln.

Im Mitteilungsfall ist es zunächst wichtig, ruhig zu bleiben, dem Kind oder Jugendlichen zuzuhören und ihn in seinen Ausführungen ernst zu nehmen. Es werden weitere Gespräche angeboten und der Betroffene in seinem Vorgehen ermutigt. Es muss deutlich gemacht werden, dass der Mitarbeitende sich kollegiale Beratung einholt. Mitteilungen und Verdachtsfälle werden umgehend schriftlich in der entsprechenden Vorlage dokumentiert.

Der Mitarbeitende macht in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden vor Ort eine erste Gefahreinschätzung: Dabei liegt die Frage zugrunde: Kann ich das Kind mit dieser Bedrohung / Verdacht nach Hause gehen lassen?

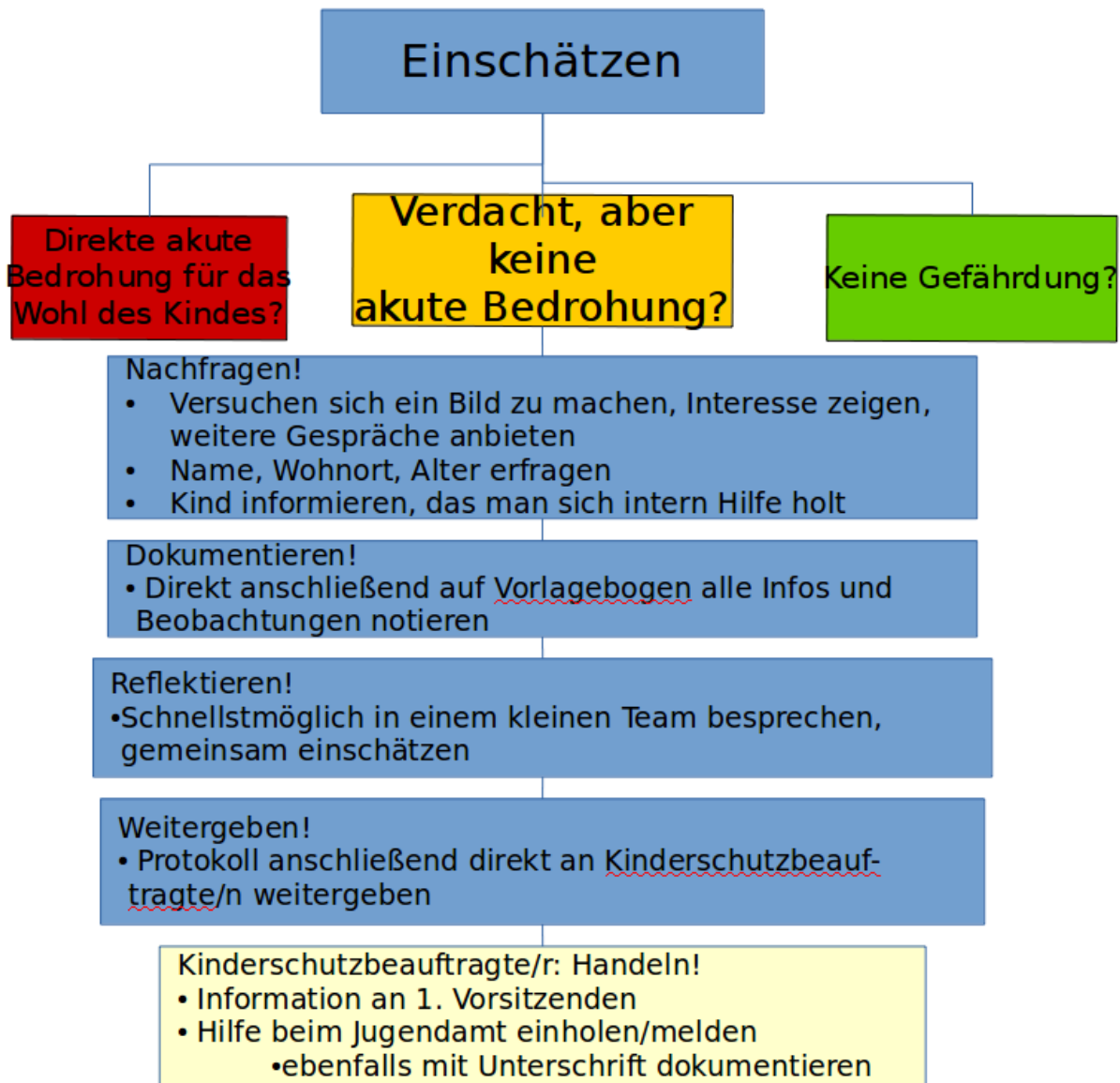
Grün: Es liegt keine Gefährdung vor und es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Rot: Es liegt eine direkte akute Bedrohung für das Wohl des Kindes



vor.

Gelb: Es gibt einen Verdacht, aber keine akute Bedrohung.



Bei allen Schritten sind die Richtlinien des Datenschutzes und der Schweigepflicht zu beachten. Die Dokumentationen sind abgeschlossen oder verschlüsselt aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

4.2 Vorgehen beim Verdacht gegen einen Mitarbeitenden

Besteht der Verdacht von Kindeswohlgefährdung durch einen Mitarbeitenden wird umgehend der Vorstand informiert und der betreffende Mitarbeitende zunächst als Vorsichtsmaßnahme von allen weiteren Angeboten beurlaubt.

Anschließend wird eine Kommission aus Vorstand, Kinderschutzbeauftragter/n und Sicherheitskoordination gebildet, die dem Verdacht nachgeht.

Dabei ist zu beachten, dass falsche Verdächtigungen und Anschuldigungen der jeweiligen Person massiv schaden können! Den Kindern und Jugendlichen ist deutlich zu machen, dass sie im tatsächlichen Fall unterstützt und begleitet werden, falsche Anschuldigungen allerdings gravierende Konsequenzen haben können.

Verfestigt oder bewahrheitet sich der Verdacht gegenüber eines Mitarbeitenden sind eine polizeiliche Anzeige und der Ausschluss aus dem Verein einzuleiten.

5 Andere besondere Situationen

5.1 Umgang mit Suchtmitteln

Rauchen

Für Teilnehmende gelten bei allen Angeboten nach dem Jugendschutzgesetz ein absolutes Rauchverbot bis zum 18. Lebensjahr. Wird das Rauchen eines Teilnehmenden bemerkt, wird unmittelbar das Gespräch gesucht. Bis zum 18. Lebensjahr werden die Zigaretten abgenommen. In einem persönlichen Gespräch wird das Kind eindringlich auf die Gefahren aufmerksam gemacht. In einer Teamentscheidung wird beraten, ob die Eltern informiert werden. Bei Jugendlichen ab 18 Jahren werden die Teilnehmenden bestimmt darauf hingewiesen, dass während des Angebotes das Rauchen nicht erwünscht ist. Auch in diesem Fall wird das Gespräch über gesundheitliche Risiken gesucht.

Für Mitarbeitende:

Bei Tagesangeboten mit minderjährigen Teilnehmenden wird nicht geraucht.

Bei Freizeiten und Angeboten mit ausschließlich volljährigen TeilnehmerInnen soll das Thema Rauchen nicht tabuisiert werden. Dennoch rauchen Teamer nicht offensiv inmitten der Teilnehmer sondern unauffällig, am besten abseits der Gruppe.

Alkohol

Die Mitarbeitenden sind während der Arbeit und Angeboten vollständig nüchtern und konsumieren keinen Alkohol.

Es gilt für Teilnehmende während aller Angebote ein Alkoholverbot. Auch Jugendliche ab 16, die nach dem Jugendschutzgesetz bestimmten Alkohol konsumieren dürfen, werden während eines Angebotes gebeten, keinen Alkohol zu trinken. Bei nicht Einhalten dieser Regelung muss über einen Ausschluss des Teilnehmenden entschieden werden.

Falls Teilnehmende unter 16 Jahren mit Alkohol bemerkt werden, gelten dieselben Leitlinien wie beim Rauchen.

Erscheinen Teilnehmende bereits alkoholisiert wird notfalls Erste Hilfe geleistet, der Notruf, die Polizei oder die Eltern informiert.

Im Rahmen von Freizeiten;

Ein ‚Feierabendbier‘ im Rahmen der Teamrunde ist in Ordnung. Jedoch kein Alkoholkonsum tagsüber oder vor Teilnehmern, um das Gemeinschaftsgefühl („die dürfen und wir nicht“) nicht zu verletzen. In jedem Fall gilt: 0-Promille-Grenze für Autofahrer! Es bleiben immer 2 Teamer nüchtern.

Drogen

Der Konsum von illegalen Drogen ist bei allen Angeboten für Teilnehmende und für Mitarbeitende vollständig verboten.

Bei Kenntnis über den Drogenkonsum von Mitarbeitenden ist diesem unter keinen Umständen weiter Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu erlauben. Dem Mitarbeitenden werden vorhaltende Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt und es muss schnellstmöglich über den Verbleib im Verein entschieden werden.

5.2. Umgang mit kulturellen Unterschieden

Während der Arbeit in unserem Unternehmen kommen wir ständig mit Menschen unterschiedlichster Kultur, Herkunft und Religion in Kontakt. Begegnungen von Menschen mit verschiedenen kulturellen Hintergründen sehen wir dabei zunächst als Chance, den „eigenen Horizont“ zu erweitern und zu bereichern.



CREW

Erlebnis & Freizeit e.V.

Nach der „Habitus-Theorie“ ist der Mensch in seinem Verständnis von Kultur mit ihren Normen und Werten geprägt von seiner familiären und biografischen Lebensgeschichte. Daher kann es beim Zusammentreffen von Menschen mit unterschiedlichem Habitus auch zu Missverständnissen kommen.

Grundvoraussetzung für die Arbeit ist daher als Mitarbeitender die Auseinandersetzung mit dem eigenen Habitus und dem Bewusstsein für die eigenen Normen, Einstellungen und „Menschenbilder“, nach denen man urteilt.

Situationen, in denen es Irritationen oder Missverständnisse gab, im Nachhinein im Hinblick auf verschiedene kulturelle Normen reflektiert werden.

5.3 Umgang mit digitalen Medien

5.3.1 Einsatz von digitalen Medien

Der Einsatz aller Arten von digitalen Medien (Filmen, Internetseiten, Computerspielen etc.) kann eine starke emotionale Wirkung auf Kinder und Jugendliche ausüben. Ihr geplanter Einsatz im Rahmen von pädagogischen Angeboten ist daher vorher genau zu reflektieren. Dabei ist das Alter und die Reife der TeilnehmerInnen einzuschätzen, sowie das Thema des Angebotes. Außerdem sind äußere Umstände zu beachten (z.B. Film tagsüber in einem hellen Raum oder dunkle „Kinosituation“). Währenddessen sollte auf die Reaktionen der Teilnehmenden geachtet werden und im Nachhinein eine Reflexion stattfinden.

5.3.2 Umgang mit Smartphones

Mitarbeitenden verwenden ihr Handy während eines Angebotes ausschließlich im Notfall oder zum Fotografieren.

Teilnehmenden ist der Gebrauch des Handys während Angeboten nicht verboten. Es wird allerdings eingegriffen, wenn der Gebrauch andere TeilnehmerInnen stört, belästigt oder behindert. Sollte ein Teilnehmer ausschließlich mit seinem Handy beschäftigt sein, wird der Kontakt gesucht, um ihn vielleicht doch zur Teilnahme am Angebot zu motivieren.

Es wird keinerlei Haftung für verlorene oder defekte Geräte übernommen.

5.3.3. Schutz der Privatsphäre - Bildrechte

Bei einigen Angeboten von CREW werden von den Teilnehmenden zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit Fotos gemacht. Dazu wird eine eigene Kamera oder die Kamera des eigenen Handys verwendet.

Dabei gelten folgende Richtlinien zur Veröffentlichung:

- Liegt keine ausdrückliche Erlaubnis vor, werden ausschließlich Gruppenfotos veröffentlicht oder Bilder, auf denen keine konkrete Person erkennbar ist.
- Es werden keine Bilder veröffentlicht, die in irgendeiner Weise abwertend für den Fotografierten sind.

Außer den Bildern für die Öffentlichkeitsarbeit haben ausschließlich Mitarbeitende Zugriff auf die Fotos.

Fotografieren TeilnehmerInnen muss darauf geachtet werden, dass die Fotografierten damit einverstanden sind. Das gilt ebenfalls bei Fotos von Mitarbeitenden.

6 Weitere Richtlinien für das Verhalten von Mitarbeitenden

6.1 Datenschutz und Schweigepflicht

Bei unserer Tätigkeit erfahren wir personenbezogene Daten und vertrauliche Informationen. Diese Daten und Informationen sind, gemäß gesetzlicher Vorgaben und als Grundlage für eine vertrauensvolle Beziehungsarbeit zu den TeilnehmerInnen, vor unbefugten Dritten zu schützen. Dies ist gleichzeitig eine Präventionsmaßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und ihrer Rechte.

Dazu gibt es in unserem Verein folgende Maßnahmen:

- Die Büroräume sind entweder abgeschlossen oder mit Mitarbeitenden besetzt, so dass niemand unbefugt an Unterlagen gelangen kann.
- Schlüssel haben nur ausgewählte aktive Mitglieder

- Vertrauliche Unterlagen in der dropbx sind ausschließlich für den Vorstand zugänglich, einige Dokumente passwortgeschützt nur für bestimmte Mitarbeitenden.

Grundsätzlich gilt für alle hauptamtlichen, freien und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen eine vorgegebene Schweigepflicht durch den Verein. Alle Daten und Informationen, die im Vereinskontext erfahren werden, sind vertraulich zu behandeln. Mitarbeitende sind darüber bei Beginn ihrer Tätigkeit aufzuklären.

Grundsätzlich bestimmen nur die Teilnehmenden selbst über die Weitergabe ihrer Daten. Auch das Einholen von Informationen findet bei den Teilnehmenden selbst statt, bei Dritten ist zunächst ein Einverständnis zu holen.

Ausnahmen vom Datenschutz und der Schweigepflicht gibt es lediglich in folgenden Fällen:

- Kindeswohlgefährdung (Vorgehen s. Kapitel 4):
 - Grundsätzlich sind auch in Fällen von möglichen Kindeswohlgefährdungen alle Datenschutzvorgaben einzuhalten. Lediglich bei einer akuten Gefährdung oder wenn die Beteiligung der Personensorgeberechtigten einer Gefahr darstellt, dürfen erforderliche Daten an des Jugendamt weitergegeben werden (§ 8a Abs.5 SGB VIII; §4 Abs.3 KGG).
- Rechtfertigender Notstand nach §34 StGB:
 - Der Schutz von privaten Informationen tritt in den Hintergrund, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, eine „Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut“ abzuwenden.
- Geplante Straftaten:
 - Kenntnisse von geplanten Straftaten nach §138 StGB müssen der Polizei gemeldet werden.
Bei bereits begangenen Straftaten besteht meine Meldepflicht.
- Infektionsschutzgesetz
 - Bei der Kenntnis über bestimmte Ansteckungskrankheiten ist nach

dem Infektionsschutzgesetz das Gesundheitsamt zu informieren.

Im Verein werden verschiedene Computerprogramme zum Austausch verwendet, momentan „Dropbox“, „Trello“ und „WhatsApp“. Zu einem späteren Zeitpunkt sollte der Datenschutz-Aspekt dabei besprochen werden.

6.2 Aufsichtspflicht

Zunächst ist davon auszugehen, dass jeder Mensch für sich und sein eigenes Handeln selbst verantwortlich ist. Im Rahmen von Angeboten mit Kindern und Jugendlichen haben die Mitarbeitenden allerdings bestimmte Sorgfaltspflichten einzuhalten, um die Teilnehmenden vor Schäden zu bewahren. Je nach Alter und Reife der Teilnehmenden ist davon auszugehen, dass sie, im Gegensatz zum Mitarbeitenden, nicht alle möglichen Gefahren entsprechend einschätzen können.

Dabei ist keine ständige, lückenlose Überwachung zu erwarten. Kinder und Jugendliche haben einen eigenen Willen und sind nicht ununterbrochen „kontrollierbar“. Trotz aller Sorgfalt kann es zu Schäden kommen, das ist kein automatisches Zeichen einer Pflichtverletzung. Es geht darum im Vorhinein alle machbaren Präventionsvorkehrungen getroffen zu haben.

Grundsätzlich sollten Mitarbeitende dafür während der Arbeit folgende Punkte beachten:

- Die Intensität der Aufsicht richtet sich nach der Art des Angebotes, dem Alter und der Vorerfahrung der Kinder und Jugendlichen, sowie vorhandenem Wissen über vergangene Vorkommnisse.

Bei Kleinkindern oder besonderen Gefahrensituationen ist die Anwesenheit des Mitarbeitenden zwingend erforderlich.

- Der Mitarbeitende ist der „Fachmann“. Im Rahmen seines Wissens hat er Gefahren für Teilnehmende abzuwenden und kann nicht davon ausgehen, dass die Teilnehmenden über gleiches Wissen verfügen.
- Im Vorfeld sollte das Angebot so organisiert und vorbereitet werden, das Gefährdungen möglichst ausgeschlossen werden. Dazu zählen z.B.

Kompensationsmaßnahmen wie Erste-Hilfe-Ausrüstung oder Feuerlöscher, oder das Erstellen von Sicherheitskonzepten.

Dazu gehört auch die Sichtkontrolle der Örtlichkeiten auf Gefahrenquellen.

- Kinder und Jugendliche werden über mögliche Gefahren und die Folgen informiert und es werden Regelungen im Umgang festgelegt (z.B. Schutzhandschuhe beim Sägen). Bei Missachtung der Regelung wird eingegriffen.

Bei allen Schutzvorkehrungen ist die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen mit benötigtem Freiraum zu berücksichtigen. Gibt es die Möglichkeit eines Verhandlungsspielraumes sollte gemeinsam mit den Teilnehmenden über weiteres Vorgehen entschieden werden. In einer akuten Gefahrenlage greift der Mitarbeitende ein und entscheidet alleine.

- Bei der Einbeziehung von Leistungen von Dritten ist eine Überprüfung der Eignung durchzuführen z.B. durch das Einsehen von Zeugnissen, Führungszeugnissen oder Führerscheinen.
- Bei besonderen Angeboten (z.B. Schwimmen), Übernachtungen oder Ausflügen sollte eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden, ebenso wie notwendige Informationen über Allergien, Krankheiten und erforderliche Fähigkeiten z.B. Schwimmbabzeichen.

Außerdem unterscheidet sich die Aufsicht je nach Angebot. Es finden sowohl geschlossene Angebote als auch offene Angebote statt.

Besonderheiten:

- Bei geschlossenen Angeboten muss der Mitarbeitende stets wissen, wo sich alle Teilnehmenden aufhalten, da er entweder mündlich (auch stillschweigend) oder schriftlich die Aufsichtspflicht übernommen hat. Alle Teilnehmenden verlassen das Angebot erst, wenn es beendet ist, außer es wurden andere Absprachen getroffen. Je nach Alter und Absprache werden die TeilnehmerInnen in die Obhut der Erziehungsberechtigten zurückgegeben.
- Bei offenen Angeboten können die Teilnehmenden jederzeit kommen und gehen und werden lediglich während ihrer Teilnahme am Angebot im Rahmen der Sorgfaltspflicht betreut.

Auf Freizeiten:

Aktionen, die in unmittelbarer Umgebung des Hauses stattfinden, können alleine angeleitet werden. Alles, was nicht mehr in direkter Reichweite des Hauses stattfindet, wird von mindestens zwei Teamern begleitet (Ausflüge, Wanderungen, Kanutouren, etc). Das Schwimmen wird in jedem Fall immer von zwei Teamern beaufsichtigt.

6.3 Zugang zu Informationen

Sämtliche Informationen zu Organisation und Ansprechpartnern soll nicht nur der Leitung des Angebotes oder der Freizeit zur Verfügung stehen, sondern dem gesamten Team. Es gibt beispielsweise einen Ordner mit Mitarbeiterinformationen, welcher für alle Mitarbeitenden zugänglich hinterlegt wird. Dabei ist auf den Datenschutz zu achten.

Alle für einen Notfall relevanten Telefonnummern und Adressen befinden sich zusätzlich in jedem Notfallrucksack.

6.4 Vorbildfunktion

Die Mitarbeitenden müssen sich bewusst sein, dass sie insbesondere bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (nach dem Konzept des Modelllernens) eine ständige Vorbildfunktion innehaben. Sie müssen sich daher ihres Verhaltens möglichst bewusst sein.

Dazu gehören beispielsweise

- die verbale Ausdrucksweise (Höflichkeit, Schimpfwörter,...)
- der soziale Umgang miteinander
- der Umgang mit Konflikten,
- das Benutzen von Materialien und Werkzeugen
- das Tragen von angemessener Kleidung

Das soll nicht bedeuten, dass Mitarbeitende sich verstellen sollen! Ihre Gefühle und Gedanken können/sollen sie in angemessener Weise gegenüber den Teilnehmenden äußern, soweit sie für die Arbeit/Situation relevant sind.

6.5 Verhalten von Paaren

Es birgt keine Gefahr für Kinder und Jugendliche, wenn sie wissen, dass zwei Menschen in einer Beziehung sind. Während der Arbeit stehen aber die Kinder und Jugendlichen im Fokus und nicht der Partner. Körperliche Annäherungen finden daher in Anwesenheit der Teilnehmenden in angemessenem Rahmen statt. Auf Freizeiten dürfen Paare in einem Zimmer schlafen.

6.6 Schutz von MitarbeiterInnen vor Gefahren und Grenzüberschreitungen

Neben der bereits aufgeführten Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sollen die Mitarbeitenden während der Arbeit ebenfalls vor Grenzüberschreitungen und Gefahren geschützt werden.

Dazu wird ein offenes und vertrauensvolles Klima benötigt, in dem die Mitarbeitenden über Sorgen und Bedenken sprechen können.

Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende:

- Mitarbeitende entscheiden, ob sie Angebote durchführen.
- Kann ein Mitarbeitender eine Situation nicht alleine lösen, kann er/sie jederzeit um Unterstützung bitten. Im Anschluss wird besprochen und reflektiert, wie er/sie in Zukunft mit ähnlichen Situationen anders und evtl. allein umgehen kann.
- Mitarbeitende müssen keine körperliche Nähe zulassen, die ihnen unangenehm ist, auch wenn sie innerhalb der Richtlinien liegen.
- Kein Mitarbeitender muss sich übergriffiges Verhalten gefallen lassen, sowohl verbaler als auch körperlicher Art. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit kann eine Konfliktlösung versucht werden. Ansonsten entscheiden die Mitarbeitenden eigenverantwortlich, ob ein Angebot aufgrund von Gefahren oder Grenzüberschreitungen abgebrochen wird oder sie sich Hilfe holen. Dabei ist die Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden zu beachten.
- Die eigene Unversehrtheit oder das eigenes Leben der Mitarbeitenden ist in jedem Fall zu schützen. Niemand muss sich absichtlich in Gefahr

begeben. Dazu zählen auch körperliche Auseinandersetzungen.

In gefährlichen Situationen ist die entsprechende Hilfe in Form von Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen etc. zu rufen und nach Möglichkeit erste Hilfe zu leisten.

7 Information an Mitarbeitende und Kinder, Jugendliche und Eltern

Neue Mitarbeitende werden entsprechend über das Präventionskonzept informiert. Erfahrene MitarbeiterInnen fungieren als Vorbild. Regelmäßig (mind. zweimal jährlich) werden Präventionstage zur Vertiefung und Erweiterung der Thematik und des Konzeptes durchgeführt.

Das Konzept soll öffentlich auf der Homepage eingestellt werden.